

Provinzia Autonoma de Bulsan - Südtirol



ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN,

abgegeben im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 und des Art. 4, Absatz 2 des DLH vom 27.04.2018, Nr. 12 (Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei der Autonomen Provinz Bozen, sowie bei den von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten öffentlichen oder privaten Körperschaften)

Der unterfertigte GEORG PLATTNER, unter Bezugnahme auf den Auftrag als DIREKTOR der RAS Rundfunkanstalt Südtirol

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren Erklärungen verweist, sowie der vom Art. 19 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen Datum, in keiner der betreffenden Situationen zu befinden.

Der Unterfertigte

verpflichtet sich

weiters, jede eventuelle Änderung der oben erklärten Daten unverzüglich mitzuteilen, sowie, im Laufe des Auftrages, jährlich eine Erklärung bezüglich des Nichtbestehens von Unvereinbarkeitsgründen, wie vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 39/2013 vorgesehen, vorzulegen.

Bozen, den 01.10.2020

Georg Plattner

Via Siemens 19 39100 Bolzano, Italia